Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/2/16 87/04/0179

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.02.1988

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §59 Abs1;
VwGG §59 Abs3;

Rechtssatz

Der nach Zurückweisung der Beschwerde gestellte Antrag des Bf um Aufwandsersatz ist (als verspätet) zurückzuweisen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987040179.X01

Im RIS seit

11.03.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at